

Satzung des „Förderverein der Stadtteilfeuerwehr Berggießhübel e.V.“

§1 Name und Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der „Förderverein der Stadtteilfeuerwehr Berggießhübel e.V.“ mit Sitz in Bad Gottleuba Berggießhübel, Ortsteil Berggießhübel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Stadtteilfeuerwehr Berggießhübel
- b) Wahrung der Traditionspflege
- c) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- d) Pflege und Förderung der Kameradschaft und des Vereinslebens
- e) Unterstützung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- f) die Beschaffung, Verwaltung und die Weiterleitung an die Stadtteilfeuerwehr Berggießhübel von finanziellen oder materiellen Zuwendungen, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, welche der Werbung für das Feuerwehrwesen in Berggießhübel dienen
- g) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
- h) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Brandschutz- und Hilfeleistungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Nutzung der Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Zuwendungen an Personen

- (1) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§5 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung des Vereins stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein Grundschule Berggießhübel e.V., Makarenkostraße 15, 01816 Bad Gottleuba – Berggießhübel,

der, die, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gründet sich binnen des Sperrjahres (§51 BGB) ein neuer Verein, der dem Satzungszweck nach der Förderung der Stadtteilfeuerwehr Berggießhübel dient, so ist der neugegründete Verein anfallsberechtigt für das Vereinsvermögen.

- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher...) der Stadtteilfeuerwehr Berggießhübel zur Aufbewahrung zu übergeben.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) Natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke unterstützen wollen und das 16. Lebensjahr vollendet haben (aktive Mitglieder). Aktive Mitglieder bringen sich aktiv gemäß Satzungszweck in das Vereinsleben ein.
- (2) Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder): Passive Mitglieder bringen sich vorrangig durch finanzielle und materielle Zuwendung in das Vereinsleben ein.
- (3) Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um die Vereinszwecke erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag, Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Arbeitslose, Menschen mit Behinderung und Rentner.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller mitzuteilen. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dieser kann in diesem Fall erneut einen Antrag stellen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand entscheidet spätestens zu seiner übernächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen sowie Unternehmen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt die Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden und durch finanzielle oder materielle Zuwendungen den Verein unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft gilt §6, Abs. c.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Schriftlichen Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch eigenes Verschulden mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt weiterhin, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (6) Die Austrittserklärung entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung bestehender Pflichten.

§9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen, den Vorstandswahlen und Diskussionsrunden teilzunehmen, Rechenschaft vom Vereinsvorstand über alle geschäftlichen Belange zu fordern, sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu erhalten.
- (3) Aktive Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht und können Anträge stellen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht sich so zu verhalten, dass dem Verein kein materieller und/oder ideeller Schaden zugefügt wird.

§10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (3) Bei Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr anteilig fällig entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von §26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Änderung der Satzung, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister, das Registergericht die Vereinssatzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und diese geändert werden muss, damit der Eintrag in das Vereinsregister erfolgen kann.

- (b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (c) die Ausführung von Beschlüssen in der Mitgliederversammlung
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (e) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - (f) die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) über Ehrungen zu beschließen
 - (h) die Vereinsarbeit zu leiten
 - (i) Anschaffungen bis zu dem in der Mitgliederversammlung festgelegte finanziellen Rahmen durchzuführen
- (3) Den Vorstand bilden:
- (a) Vorsitzender
 - (b) stellvertretender Vorsitzender
 - (c) Kassenwart
 - (d) Schriftführer
 - (e) 2 Beisitzer
- (4) Für die jeweilige Wahlperiode wird ein Schriftführer ohne Stimmrecht ernannt.
- (5) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Dabei ist eine Doppelfunktion von Vereinsvorstand und Stadtteilwehrleiter, Jugendwart und deren Stellvertreter auszuschließen.
- (6) Alle Mitglieder können sich zur Vorstandsarbeit zur Verfügung stellen bzw. Kandidaten benennen. Der Vorstand kann nur durch Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebildet werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei über die Besetzung des Vorstandes einzeln abzustimmen ist. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (8) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das abberufene Mitglied ist damit entlastet.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter, einberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf hybrid (online und in Präsenz) durchgeführt. Die Teilnahme per Telefon oder Internet ist dabei der persönlichen Teilnahme gleichgestellt.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
- (4) Bei Wahlen besteht die Möglichkeit einer Briefwahl. Die Wahlunterlagen sind nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge bei dem Vorstand abzufordern und spätestens 24 Stunden vor dem Wahltermin per Post oder direkt in den Briefkasten des Fördervereins einzuwerfen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Beschlussfassung zur Beitragsordnung
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (mit Ausnahme der ggf. notwendigen Satzungsänderung zum Eintrag in das Vereinsregister) und über die Auflösung des Vereins
 - (f) Festlegung der Kassenrichtlinie
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vereinsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand (Briefpost oder per E-Mail) mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin mit der vorgesehenen Tagesordnung an alle Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene, Post-bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.
- (7) Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem, vom Vereinsvorsitzenden zu bestimmenden, Versammlungsleiter.
- (8) Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, kann innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte genannt werden. Es gilt der im Abs. 6 genannte Weg der Einberufung.
- (9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder andere Angelegenheiten zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft (Befangenheit).
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (12) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme der Änderung zu Eintrag in das Vereinsregister s. §10, Abs.5e). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (13) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
- (14) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§15 Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr

- (1) Der Vorstand ist durch zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Vom Vorstand kann ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden, der nicht Mitglied des Vereins ist. Dazu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit, wenn gegen ihn das Verfahren der Insolvenz eröffnet wird. Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle der Überschuldung, die Einleitung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht zu beantragen. Wird diese Pflicht verletzt, sind die Vorstandsmitglieder für einen dadurch entstandenen Schaden gegenüber dem Verein haftbar.

§16 Haftung, Revision und Vereinsmittel

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber berechtigten Forderungen Dritter.
- (2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem privaten Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für dadurch entstandene Schäden verantwortlich.
- (4) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - (a) die Mitgliedsbeiträge
 - (b) freiwillige Zuwendungen
 - (c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - (d) sonstige Einnahmen

- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben der Vereinsmittel hat der Kassenwart einen revisionssicheren und steuerrechtlichen einwandfreien Nachweis zu führen.
- (6) In Abstimmung mit dem Vorstand, können Mitglieder Auslagen und Aufwendungen, die im Namen und für Rechnung des Vereins oder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereins gemacht werden, und die durch die Belange des Vereins bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind, erstattet bekommen. Voraussetzung ist der Nachweis der Angemessenheit der Beträge. Dies trifft auch auf die Erstattung von Reisekosten zu. Nähere Einzelheiten werden durch die Kassenrichtlinie festgelegt.

§17 Datenschutzerklärung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) in derenjeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an andere als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 Schlussbestimmungen

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnung und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§20 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde am 06.03.2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Vorstand:

1. Christian Frenzel

2. Eric Greiner

3. Nick Ostrycharczyk

4. Heiko Arnold

3. Henry N. Arnold

Datum: Berggießhübel, der 06.03.2025